

## THEMENINFORMATION

# Soll Bundeskanzlern nach Ende ihrer Amtszeit die Ausübung bezahlter Tätigkeiten verboten sein?

### 1. Begrifflichkeit

»Bundeskanzler« ist die im Grundgesetz verwendete Amtsbezeichnung für den Regierungschef oder die Regierungschefin der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundeskanzler wird von den Mitgliedern des Bundestages gewählt. Bundeskanzler und Bundesminister, die auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt und entlassen werden, bilden die Bundesregierung, deren regelmäßige Kabinettsitzungen durch den Bundeskanzler geleitet werden. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik der Bundesregierung und trägt dafür die Verantwortung. Er gilt als politisch mächtigster Amtsträger in der vom Grundgesetz vorgegebenen Verfassungsordnung, wenngleich er protokollarisch unter dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages als Vertreter des direkt vom Volk gewählten Parlaments steht. Dem Bundeskanzler unterstehen unmittelbar das Bundeskanzleramt, das von einem Staatssekretär oder Bundesminister für besondere Aufgaben, dem sogenannten *Chef des Bundeskanzleramts*, geleitet wird, sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit dem Regierungssprecher an dessen Spitze.

»Nach Ende ihrer Amtszeit« bedeutet, dass eine entsprechende Regelung sich auf den Zeitraum bezieht, dessen Anfang mit dem Überreichen der Entlassungsurkunde durch den Bundespräsidenten markiert wird. Die Amtszeit des Bundeskanzlers beginnt mit der Ernennung durch den Bundespräsidenten und endet stets mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Bundestages, wobei der Bundeskanzler verpflichtet ist, die Amtsgeschäfte auf Eruchen des Bundespräsidenten bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen. Unabhängig von einer Bundestagswahl endet die Amtszeit im Falle eines Verlusts des Vertrauens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages durch Wahl eines Nachfolgers, ansonsten nur aufgrund eines Todesfalls, der Amtsunfähigkeit oder bei einem Rücktritt. Wer das Amt des Bundeskanzlers bekleidet hat, trägt fortan den Titel *Bundeskanzler a. D.*, was für „außer Dienst“ steht.

Die »Ausübung bezahlter Tätigkeiten« meint die Erbringung von Arbeitsleistungen gegen Zahlung eines Entgeltes. Als Überbegriff umfasst »Tätigkeiten« alle besoldeten Ämter, Gewerbe und Berufe sowie die Mitgliedschaft in Gremien wie Aufsichts- oder Verwaltungsräten, für die ebenfalls Gelder gezahlt werden. Umfasst sind unselbstständige Arbeit in Form einer Anstellung und selbstständige Tätigkeiten wie etwa die Gründung eines Unternehmens oder die fortgesetzte Erbringung kommerzieller Beratungsleistungen. Tätigkeiten mit hohem Bezug zur eigenen Person, für die üblicherweise auch ein Honorar gezahlt wird, wie etwa das Schreiben einer Biografie oder das Halten von Vorträgen, sind hier nicht gemeint.

Ein Verbot ist eine Verpflichtung, bestimmte Handlungen zu unterlassen. »Verboten sein« meint dabei, dass die Regel, die beschreibt, was nicht (mehr) erlaubt ist, für alle von ihr umfassten Fälle gilt, ohne dass darüber im Einzelfall entschieden werden muss.

## 2. Gegenwärtige Regelung

Bisher gibt es in Deutschland keine Regelung, die Personen, die das Amt des Bundeskanzlers bekleidet haben, nach dem Ende der Amtszeit die Ausübung bezahlter Tätigkeiten dauerhaft untersagt. Der Gesetzgeber hat den Bundeskanzlern a. D. ferner keine konkreten Aufgaben oder entsprechende Kompetenzen übertragen. Auch nach dem Ende der Amtszeit bestehen für frühere Regierungsmitglieder und damit auch für den Bundeskanzler allerdings weitere Pflichten, die durch das Bundesministergesetz (BMinG) ausgestaltet werden.

### Regelungen zur Ausübung anderer Tätigkeiten während der Amtszeit

Während ihrer Amtszeit dürfen Bundeskanzler und Bundesminister gemäß Artikel 66 des Grundgesetzes „kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören“. Die Regelung soll Interessenskonflikte verhindern und sicherstellen, dass Regierungsmitglieder ihre Ämter im Sinne des Amtseids allein dem Gemeinwohl verpflichtet wahrnehmen. Allerdings gilt dies nur für die Zeit, in der die betreffenden Personen Mitglieder der Bundesregierung sind.

### Verhaltensregeln nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Gemäß § 5 Absatz 3 BMinG müssen auch ehemalige Mitglieder gegenüber der amtierenden Bundesregierung mitteilen, wenn sie **Geschenke** in Bezug auf ihr früheres Amt erhalten. Über deren Verwendung wird dann durch die Bundesregierung entschieden. § 6 Absatz 1 Satz 1 BMinG verpflichtet frühere Mitglieder der Bundesregierung außerdem, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. Seit dem Jahr 2015 treffen die §§ 6a-6d BMinG zusätzlich Regelungen über die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** für frühere Mitglieder einer Bundesregierung nach dem Ende ihrer Amtszeit. Anzeige- und Genehmigungspflichten stellen dabei sicher, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Amt einer staatlichen Kontrolle unterliegt und für eine sogenannte **Karenzzeit** von bis zu 18 Monaten untersagt werden kann. So soll sichergestellt werden, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung nicht durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwendung von Amtskenntnissen nach Ende der Amtszeit beeinträchtigt wird.

### Amtsbezüge des Kanzlers, Versorgung und Ausstattung nach Ende der Amtszeit

Der Bundeskanzler erhält nach den Vorgaben des § 11 BMinG monatliche **Amtsbezüge** in Höhe von etwa 25.000,- Euro. Als Mitglied des Bundestages steht ihm zusätzlich eine hälftige Abgeordnetenentschädigung zu. Nach Ende der Amtszeit besteht Anspruch auf eine Versorgung nach den Vorgaben der §§ 13-17 BMinG. So erhalten Mitglieder der Bundesregierung für bis zu zwei Jahre ein reduziertes **Übergangsgeld**. Frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres wird anstelle einer Rente ein **Ruhegeld** ausgezahlt, das in Abhängigkeit von der Dauer der Amtszeit zwischen 28 % und 72 % des ehemaligen Gehaltes beträgt. Bundeskanzlern a. D. wird – unabhängig von der gesetzlich geregelten Versorgung – aufgrund regelmäßiger Beschlüsse des Haushaltungsausschusses des Bundestages grundsätzlich eine weitere **Amtsausstattung** in Form von Mitteln für Büro und Personal (z.B. Büroleiterin, Redenschreiber, wissenschaftliche Mitarbeiter, Referentin) gewährt. Zum Schutz der Person

erfolgen außerdem eine Kostenübernahme für entsprechende bauliche Maßnahmen und einen Dienstwagen sowie eine Begleitung durch Sicherheitskräfte des Bundeskriminalamtes.

### 3. Aktualität der Streitfrage

Seit dem Ende der 16-jährigen Amtszeit von Angela Merkel im November 2021 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland wieder zwei Personen, die den Titel Bundeskanzler a. D. tragen und von einer interessierten Öffentlichkeit bei der Ausgestaltung ihres nächsten Lebensabschnitts begleitet werden. Großes öffentliches Interesse besteht nicht nur an Amtsvorgänger Gerhard Schröder, der mit seiner Tätigkeit für russische Energiekonzerne seit Jahren für Schlagzeilen sorgt, sondern ebenso an den Plänen von Angela Merkel. Einzelereignisse wie Interviews und öffentliche Auftritte werden auch in Zukunft neuerlichen Anlass für die fortdauernde Aktualität der Streitfrage liefern, die anhand eines möglichen Verbotes eine Debatte darüber ermöglicht, welche Aufgaben unsere früheren Regierungschefs nach dem Ende ihrer Amtszeit übernehmen, welche Angebote sie besser ausschlagen sollten und welche Erwartungen wir als Gesellschaft an sie richten dürfen.

#### Aktivitäten früherer Bundeskanzler nach Ende ihrer Amtszeit

Die Frage nach ihren Vorstellungen von der Zeit nach Ende ihrer Kanzlerschaft beantwortete **Angela Merkel** erstmalig im Rahmen ihres letzten Staatsbesuches in den USA im Juli 2021 – zunächst wolle Sie eine Pause einlegen und nachdenken, was sie eigentlich interessiere. Merkel kandidierte nicht wieder für den Deutschen Bundestag, Angebote für neue politische Ämter lehnte sie ab und erklärte später, sie wolle in ihrem neuen Lebensabschnitt „als Mensch“ Dinge unternehmen, etwa die alten Bundesländer bereisen und ein Buch über ihr Leben verfassen. Im Juni 2022 erfolgte eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wonach die Bundesregierung im Sinne der Karenzregelungen mitteilte, dass keine Bedenken bestünden hinsichtlich der Absicht der Bundeskanzlerin a. D., den Vorsitz der Jury des portugiesischen *Gulbenkian*-Preises für Menschlichkeit zu übernehmen, mit dem zuvor etwa die Klimaaktivistin Greta Thunberg ausgezeichnet worden war.

Schon jetzt steht fest, dass die bei ihrem Auszug aus dem Kanzleramt 67-jährige Angela Merkel einen anderen Weg einschlägt als einige ihrer Vorgänger. Während **Konrad Adenauer** bis ins hohe Alter von 87 Jahren regierte, blieben **Ludwig Erhardt** (Alter am letzten Tag im Amt: 69), **Kurt Georg Kiesinger** (65) und **Willy Brandt** (60) jeweils für mehr als zehn weitere Jahre Mitglieder des Deutschen Bundestages. Auch **Helmut Schmidt** (63) blieb noch einige Jahre einfacher Abgeordneter, wurde aber bereits im Jahr nach dem Ende seiner Kanzlerschaft im Jahr 1983 Mitherausgeber der Wochenzeitung *DIE ZEIT* und Geschäftsführer des Zeitverlags.

Auch **Helmut Kohl** widmete sich 1999, ein Jahr nach seinem Ausscheiden aus Amt und Mandat mit 68 Jahren, neuen Aufgaben, als Eigentümer eines von ihm gegründeten Politik- und Strategieberatungsunternehmens. Darüber, wer zu dem Kundenkreis gehörte, schwieg Kohl sich zunächst aus. Im Jahr 2003 erfuhr der Altkanzler öffentliche Kritik, nachdem bekannt geworden war, dass Kohl insbesondere den mittlerweile insolventen Medienkonzern seines Freundes Leo Kirch entgeltlich beraten hatte, für den er sich bereits als Bundeskanzler eingesetzt hatte. Kohl beriet zudem die Schweizer Großbank *Credit Suisse*.

#### Ein Bundeskanzler a. D. als Aufsichtsratschef russischer Energiekonzerne

Anders als Vorgänger Kohl und Nachfolgerin Merkel schied **Gerhard Schröder** im Jahr 2005 nach nicht einmal zwei vollen Legislaturperioden mit erst 61 Jahren aus dem Amt. Nach

kurzer Zeit nahm der Bundeskanzler a. D. seine frühere Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder auf. Für Kritik sorgte die Ankündigung Schröders etwa drei Wochen nach der Amtsübergabe, den Aufsichtsratsvorsitz bei der *Nord Stream AG* zu übernehmen, die mehrheitlich zum russischen Staatskonzern *Gazprom* gehört. Die Empörung war dabei zunächst hauptsächlich darauf bezogen, dass der Altkanzler das Projekt einer Ostsee-Gaspipeline zwischen Russland und Deutschland während seiner Amtszeit selbst maßgeblich vorangetrieben hatte und nunmehr als Aufsichtsratsvorsitzender an dessen Realisierung mitverdienen würde.

Die weiteren Tätigkeiten des früheren deutschen Regierungschefs als **Lobbyist** im Interesse der *Gazprom*-Tochtergesellschaften und als Aufsichtsratsvorsitzender des russischen Energiekonzerns *Rosneft* haben international auch aufgrund Schröders persönlicher Freundschaft mit dem russischen Staatspräsidenten Wladimir Putin erhebliche Irritationen ausgelöst. Spätestens mit Beginn des von Russland geführten Krieges gegen die Ukraine im Februar 2022 werfen **Schröders Beziehungen nach Russland** nicht mehr maßgeblich ethische Fragen im Zusammenhang mit früheren Entscheidungen und hoher Bezahlung auf, vielmehr haben die Beziehungen des Bundeskanzlers a. D. und dessen berufliche Betätigung tatsächliche Auswirkungen auf das politische Tagesgeschehen und die Arbeit der Bundesregierung. Dass auch das Ansehen des früheren deutschen Regierungschefs, welches dieser etwa mit den Sozialreformen in Gestalt der *Hartz-IV*-Gesetze gegen den Willen der eigenen Partei und mit dem deutschen *Nein* zum Irakkrieg erworben hatte, beschädigt ist, zeigen Aberkennungen von Ehrenbürgerschaften, die öffentliche Distanzierung früherer politischer Weggefährten und ein Parteiausschlussverfahren in Schröders Partei der SPD.

### **Neuregelung der Amtsausstattung durch die Ampel-Regierung**

Dass ein Bundeskanzler a. D. sich auch angesichts eines Angriffskrieges nicht von dessen neuem Arbeitgeber distanziert und von seinen Posten zurückzieht, zog im Mai 2022 eine viel beachtete Reaktion der Ampelkoalition nach sich. So wurde dem Altkanzler durch einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Amtsausstattung in Form seiner Büro- und Personalmittel entzogen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Bundeskanzler a. D. keine **fortwirkende Verpflichtung aus dem Amt** mehr wahrnehme. Künftig solle die Amtsausstattung ehemaliger Regierungschefs hieran geknüpft werden und nicht mehr statusbezogen erfolgen. Welche fortwirkenden Verpflichtungen für Bundeskanzler a. D. bestehen, legte der Haushaltsausschuss allerdings nicht fest.

### **Veränderungen in der deutschen Parteidemokratie**

Über die fortwirkenden Verpflichtungen früherer Regierungschefs wird weiter zu diskutieren sein. Veränderungen in der Parteidemokratie legen nahe, dass die Anlässe dafür noch zunehmen. Geht man davon aus, dass der Bundestag auch in Zukunft fünf oder mehr Fraktionen bestehen wird, Koalitionsverträge regelmäßig von drei Parteien geschlossen und Regierungswechsel häufiger werden als die Bundesrepublik dies gewohnt ist, werden Kanzlerschaften von 16 Jahren unwahrscheinlich. Nimmt man an, dass diese kürzer werden und Regierungschefs früher aus dem Amt scheiden, dürften weitere Anlässe hinzukommen, die zur fortwährenden Aktualität der Streitfrage beitragen werden.

## 4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage ergibt sich zunächst aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundeskanzlers, der als Regierungschef das mächtigste politische Amt bekleidet. Ein Bundeskanzler a. D. ist nicht mehr Träger dieses Amtes, bleibt aber Träger erheblicher gesellschaftlicher Erwartungen. Die Auswirkungen, die neue berufliche Aktivitäten früherer Regierungschefs entfalten können, rechtfertigen eine Befassung mit diesem Thema.

### Der Bundeskanzler a. D. als Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland

Das Amtsverhältnis eines Bundeskanzlers endet mit dessen Amtszeit. Dennoch bleibt die Person hinter dem früheren Amt Repräsentant der BRD. Mehrfach hat die Bundesregierung zugelassen oder selbst darum gebeten, dass frühere Kanzler ihre Rolle einsetzen: Im November 1990 verhandelte Willy Brandt in Bagdad erfolgreich mit dem irakischen Diktator Saddam Hussein über die Freilassung von 175 deutschen Geiseln. Gerhard Schröder vertrat im Dezember 2016 die BRD bei der Trauerfeier für den verstorbenen kubanischen Diktator Fidel Castro. Auch ohne offiziellen Auftrag leuchtet ein, dass die private Lebensgestaltung von Bundeskanzlern a. D. weiterhin eine Bedeutung für die Öffentlichkeit hat und sich auf das Ansehen der BRD auswirken. Viele Menschen blick(t)en mit Respekt etwa auf fortbestehende Beziehungen der **Elder Statesmen** Helmut Kohl und Michail Gorbatschow, Helmut Schmidt und Henry Kissinger oder Angela Merkel und Barack Obama.

Der Gesetzgeber hat Bundeskanzlern a. D. keine Aufgaben oder Kompetenzen übertragen. Weiter werden aber gesellschaftliche und politische Erwartungen an sie gerichtet und eine Amtsausstattung gewährt, neuerdings geknüpft an die Erfüllung **fortwährender Verpflichtungen** aus dem Amt. Dass derartige Pflichten existieren, darüber besteht Einigkeit, nicht jedoch darüber, welche es sind und ob darauf verzichtet werden kann. Die Beantwortung dieser Fragen ist von Bedeutung nicht nur für das eigene (Nach-)Amtsverständnis, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger einer **Demokratie**, in der die eigene Bestimmung der Repräsentanten samt einer Verleihung von Macht auf Zeit das zentrale Stabilitätsmerkmal bildet. Bei der Verkündung ihrer Kanzlerkandidatur im Jahr 2005 sagte Angela Merkel: „Ich will Deutschland dienen.“ Das Volk erteilte Merkel diesen Auftrag. Sollte die Bundeskanzlerin a. D. einen neuen Auftrag aus der Privatwirtschaft annehmen, wirft dies die Frage auf, ob ein früherer *Diener* des Volkes sich einfach einen neuen *Herren* suchen kann.

### Berufsfreiheit der Person hinter dem früheren Amt

So erklärt sich, dass gerade eine neue berufliche Betätigung von öffentlichem Interesse ist. Dass Bundeskanzler a. D. unabhängig von der Amtsausstattung Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegeld aus Steuermitteln haben, dürfte auch von Bedeutung sein. Dabei geht es um etwas ganz Privates – um die Wahrnehmung eines Grundrechts, das auch allen anderen zusteht. Die **Berufsfreiheit** in Artikel 12 des Grundgesetzes garantiert die freie Wahl und Ausübung eines Berufes. Ein Gesetz, das die Berufsfreiheit beschränkt, muss verhältnismäßig sein. Je schwerwiegender der Eingriff in die Berufsfreiheit, desto höher sind die Anforderung an dessen Rechtfertigung. Verbietet der Gesetzgeber Bundeskanzlern a. D. eine Ausübung bezahlter Tätigkeiten nach Ende ihrer Amtszeit, betrifft dies zwar nur eine kleine Gruppe von Menschen – diese aber in maximalem Ausmaß.

Darf die Bevölkerung an frühere Regierungschefs derartige Erwartungen richten, nachdem die ihnen verliehene Macht endet? Gehört zu Macht auf Zeit nicht eine Zeit danach, in der auch Bundeskanzler a. D. selbst entscheiden? Können Amt und Person überhaupt voneinander getrennt werden? All diese Fragen kann eine Debatte klären.

## 5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Pro	Contra
Die mit dem Amt des Bundeskanzlers verbundene Verantwortung endet nicht mit der Übergabe der Entlassungsurkunde. Ein Bundeskanzler a. D. kehrt nicht als Privatmann/-frau ins normale Leben zurück, sondern steht weiterhin in der Öffentlichkeit und muss von Sicherheitsbeamten begleitet werden. Eine Person, die zuvor als Regierungschef die Interessen unseres Landes vertreten hat, kann sich nicht einfach einen neuen Job suchen, da das frühere Amt untrennbar mit ihr verbunden bleibt.	Der Bundeskanzler ist kein Monarch, politische Macht wird ihm nur auf Zeit verliehen. Die Amtszeit ist im Grundgesetz geregelt. Wie bei Beamten muss zwischen Amt und dahinterstehender Person unterschieden werden: Die mit dem Amt einhergehende Verantwortung trägt nur, wer auch das Amt bekleidet. Für die Person dahinter ist nach Weitergabe der Verantwortung ein Schritt zurück ins normale Leben der arbeitenden Bevölkerung erstrebenswert. Dieser darf nicht gesetzlich verboten werden.
Unser Land hat ein großes Interesse daran, dass frühere Regierungschefs bestimmte Aufgaben regelhaft weiterführen, Reden halten oder Schirmherrschaften übernehmen. Gleiches gilt etwa für Einsätze zur Schlichtung bei Streitigkeiten von übergeordneter Bedeutung. Auch eine fortdauernde Repräsentanz der BRD bei Empfängen im Ausland ist nur möglich, wenn Bundeskanzler tatsächlich <i>außer Dienst</i> sind und nicht einer neuen beruflichen Tätigkeit nachgehen.	Originäre Aufgaben oder zugewiesene Kompetenzen für Bundeskanzler a. D. gibt es nicht. Dies ist auch im Sinne der jeweils neu gewählten Bundesregierung. Ob ein früherer Bundeskanzler derartig öffentliche Aufgaben weiterhin übernehmen will, sollte die freie Entscheidung der Person sein. Wer nun lieber etwas anderes tun will, sollte das dürfen. Dem stünde auch nicht entgegen, auf Anfrage der Bundesregierung in einzelnen Fällen besondere Aufgaben zu übernehmen.
Niemand wird dazu gezwungen, das Amt des Bundeskanzlers zu bekleiden. Wem es ums Geld verdienen geht, der kann auch andere Aufgaben übernehmen. Wer als Bundeskanzler tätig ist, wird dafür gut bezahlt und hat danach ausgesorgt. Dafür sorgen Übergangs- und Ruhegeld. Geld von Dritten anzunehmen, ist nicht erforderlich und aufgrund der Alimentierung aus Steuergeldern auch unverschämt.	Zwar ist der Bundeskanzler hoch besoldet. Für eine derartig intensive Arbeit werden andere aber viel besser bezahlt. Wer einen DAX-Konzern, eine Unternehmensberatung oder eine große Bank führt, verdient viel mehr. Es ist verständlich, wenn ein Interesse daran besteht, dass nach dem Ende der Amtszeit nochmal „richtig“ Geld verdient werden kann. Dieses könnte dann auch angerechnet werden.
Wer die Bundesregierung angeführt und die Geschicke des Landes geleitet hat, ist mit geheimen Informationen vertraut und hat ein prall gefülltes Telefonbuch mit besten Kontakten. In dieser Ausgangslage einen gut dotierten Job bei Rüstungs- und Energiekonzernen, Banken und Unternehmensberatungen anzunehmen, ist bestenfalls falsch verstandene Dankbarkeit. Auch wenn Verschwiegenheitspflichten bestehen, eine ernsthafte Tätigkeit lässt sich inhaltlich niemals vollständig vom Wissen eines Bundeskanzlers a. D. trennen.	Alle früheren Mitglieder der Bundesregierung sind ohnehin zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierfür bestehen Regelungen im Bundesministergesetz und auch im Strafgesetzbuch. Eine neue Anstellung ist keine Belohnung für die Tätigkeit der Vergangenheit, vielmehr geht es um die Expertise und die Nutzung der Kontakte in der Zukunft. Hieran ist nichts schlecht. Außerdem würde dann auch jedes Ehrenamt von dem früheren Wissen in unzulässiger Weise profitieren. Wem soll man denn vertrauen, wenn nicht einem Bundeskanzler a. D.

<p>Private Unternehmen, die Ex-Bundeskanzler einstellen, wollen sich auch unabhängig vom Wissen der Person hauptsächlich mit deren Ruhm und der Würde des früheren, öffentlichen Amts schmücken. Die personenunabhängige Bezeichnung eines der höchsten öffentlichen Ämter sollte nicht als Marketingmaßnahme auf dem Briefpapier eines Privatunternehmens genutzt werden dürfen. Der Titel Bundeskanzler a. D. verträgt sich nicht mit Titeln wie „Of Counsel“, „Senior Advisor“ oder „Public Relations Officer“.</p>	<p>Private Unternehmen gehören als große Arbeitgeber und Steuerzahler zu unserem Land und sorgen für dessen wirtschaftliche Stärke. Die Privatwirtschaft leistet einen Dienst für die Bevölkerung, dies gilt nicht nur für gemeinnützige Institutionen. Wie stark und in welche Richtung eine derartige Anstellung die öffentliche Meinung auf ein Unternehmen tatsächlich beeinflusst, ist zudem völlig unklar und von vielen Faktoren wie Branche und Produkt, handelnden Personen und gegenwärtiger Reputation abhängig.</p>
<p>Bereits die öffentliche Diskussion über neue bezahlte Tätigkeiten eines früheren Bundeskanzlers beschädigt das Ansehen der Person und damit die Würde des Amtes. Ein Bundeskanzler a. D. darf sich nicht von den Interessen neuer Arbeitgeber abhängig machen. Bereits ein derartiger Anschein wirft nicht nur ein schlechtes Licht auf politische Entscheidungen der Vergangenheit, sondern auch auf deren fortdauernde Auswirkungen auf die Politik der Gegenwart. Das Verbot einer Ausübung bezahlter Tätigkeiten leistet hier einen Schutz.</p>	<p>Eine weitere berufliche Betätigung ist nur einer von vielen Faktoren, die Einfluss auf das Ansehen eines früheren Bundeskanzlers haben, und dieser kann sogar positiv sein. Bundeskanzler a. D. entscheiden selbst über Art, Maß und Plattform ihres Auftrittes, über die öffentliche Äußerung bestimmter Positionen oder die Gewährung von Einblicken in ihr Privat- und Beziehungsleben. Ein Berufsverbot kann gebotene Zurückhaltung und würdevolles Verhalten weder sicherstellen, noch kann es Diskussionen in der Bevölkerung ausschließen.</p>
<p>Der Bundeskanzler hat keine besonderen Fachthemen, sondern ist für mehrere Jahre mit allem befasst, was national und international Relevanz hat – für derartige Entscheidungen trägt er die Verantwortung. Nur eine generelle Verbotsregelung sorgt daher im Hinblick auf Bundeskanzler a. D. für hinreichende Transparenz und die Vermeidung von Missverständnissen, die auch bei Entscheidungen der Bundesregierung über ein Verbot in Einzelfällen weiterhin auftreten würden.</p>	<p>Auch für Bundeskanzler a. D. gelten die bestehenden Karezregelungen, die ausreichend sind. Der Kanzler hat die Richtlinienkompetenz und trägt die Gesamtverantwortung. Staatssekretäre und Bundesminister haben die größere Nähe zu Einzelentscheidungen über eine Ansiedelung von Unternehmen, den Export von Gütern oder die Vergabe von Aufträgen. Wenn überhaupt, sollte über Verbote in problematischen Einzelfällen entschieden werden, aber nicht generell.</p>
<p>Das Ansehen früherer Amtsträger und die dadurch beeinflusste Würde des faktisch mächtigsten Amtes unserer Verfassungsordnung beeinflussen politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf uns alle. Sie zu schützen und sicherzustellen, dass politische Entscheidungen nur zum Wohle des Volkes getroffen werden, ist wichtiger als die Freiheit einiger weniger, sich beruflich nochmal anderweitig zu betätigen. Niemand sollte das besser wissen als ein früherer Bundeskanzler.</p>	<p>Wer sich jahrelang in den Dienst der Bevölkerung gestellt, auf sein Privatleben verzichtet und rund um die Uhr gearbeitet hat, sollte über seine weitere Berufstätigkeit selbst entscheiden dürfen. Ein so gravierender Eingriff in die Berufsfreiheit, der – trotz bestehender Karezregelungen – einer Person jegliche Art einer neuen beruflichen Betätigung verbietet, steht in keinem Verhältnis zu dessen möglicherweise entlastenden Auswirkungen auf die Arbeit einer neu gewählten Bundesregierung.</p>

## 6. Weiterführende Hinweise

### Allgemeine Informationen

- Internetpräsenz des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland.

<https://www.bundeskanzler.de/>

„Bundeskanzler/Bundeskanzlerin“, kurz&knapp – Das Politiklexikon, bpb

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17227/bundeskanzler-bundeskanzlerin/>

### Berichterstattung und journalistische Artikel

- Ex-Kanzlerin Merkel über ihre Ex-Kanzlerschaft: »Jetzt bin ich frei«, Spiegel Online, 18.06.2022.  
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/angela-merkel-ueber-kanzlerschaft-und-ruhestand-jetzt-bin-ich-frei-a-913bd7c5-9155-472d-a9bb-34d809858767>
- Der Fall des Gerhard Schröder, tagesschau.de, 08.06.2022.  
<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/gerhard-schroeder-hannover-101.html>
- Ausstattung ehemaliger Regierungschefs sollte auf den Prüfstand, Deutschlandfunk, 19.05.2022.  
<https://www.deutschlandfunk.de/gerhard-schroeder-verlust-sonderrechte-russlandbeziehungen-100.html>
- Schröders Büro wird „ruhend gestellt“. Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten, 19.05.2022.  
<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-896240>
- Wozu braucht ein Ex-Kanzler lebenslang fünf Mitarbeiter? Legal Tribune Online, 11.05.2022.  
<https://www.lto.de/recht/hintergrunde/h/staatskosten-ex-bundeskanzler-gerhard-schroeder-ausstattung/>

### Rechtlicher Rahmen, Gesetzesänderungen und -Initiativen, Rechtsprechung

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz).  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bming/BMinG.pdf>
- Entwurf eines Gesetzes über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung, BT-Drs. 19/10759, Gesetzesentwurf der Fraktion B90/Die Grünen, 06.05.2019.  
<https://dsERVER.bundestag.de/btd/19/107/1910759.pdf>
- Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten – Teilprüfung: Bundeskanzler. Bundesrechnungshof, 18.09.2018.  
<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2018/2018-bericht-versorgung-und-ausstattung-der-ehemaligen-bundespraesidenten-bundeskanzler-und-bundestagspraesidenten-teilpruefung-bundeskanzler>
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre, BT-Drs. 18/4630, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, 18.04.2015.  
<https://dsERVER.bundestag.de/btd/18/046/1804630.pdf>

**Letzter Zugriff bei allen Quellen: Juli 2022**

## 7. Verwandte Streitfragen

- Soll die Möglichkeit der Wiederwahl des Bundeskanzlers begrenzt werden?
- Soll der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin des Landes [NN] in offener Abstimmung gewählt werden?